

**KOLLEGIUM  
DER  
GENERALPROKURATOREN**

---

**Brüssel, den 28. Dezember 2005**

**Rundschreiben Nr. COL 15/2005 des Kollegiums der  
Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen**

Sehr geehrter Herr/geehrte Frau Generalprokurator,  
Sehr geehrter Herr Föderalprokurator,  
Sehr geehrter Herr/geehrte Frau Prokurator des Königs,  
Sehr geehrter Herr/geehrte Frau Arbeitsauditor,

**BETREFF: GEMEINSCHAFTSRUNDSCHREIBEN DER MINISTERIN DER  
JUSTIZ UND DER GENERALPROKURATOREN IN BEZUG AUF DAS  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTSHILFE IN STRAFSACHEN  
ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION**

---

Ich habe die Ehre, Ihnen beigefügt das Gemeinschaftsrundschreiben der Ministerin der Justiz und des Kollegiums der Generalprokuratoren in Bezug auf die Vereinbarung über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den EU-Mitgliedsstaaten zukommen zu lassen.

Ich bitte Sie, den Generalprokurator umgehend über jedwede Schwierigkeit, die sich bei der Umsetzung dieser Richtlinie ergibt, zu unterrichten.

---

Für das Kollegium der Generalprokuratoren (F. SCHINS, Generalprokurator zu Gent; C. VISART DE BOCARME, Generalprokurator zu Lüttich; C. DEKKERS, Generalprokurator zu Antwerpen; G. LADRIERE, Generalprokurator zu Mons; J. DE LENTDECKER, Generalprokurator zu Brüssel).

F. SCHINS  
Generalprokurator zu Gent  
Vorsitzender des Kollegiums

**GEMEINSCHAFTSRUNDSCHREIBEN DER MINISTERIN DER JUSTIZ  
UND DES KOLLEGIUMS DER GENERALPROKURATOREN ÜBER DAS  
RECHTSHILFEÜBEREINKOMMEN IN STRAFSACHEN ZWISCHEN DEN  
EU-MITGLIEDSSTAATEN**

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b><u>I. EINLEITUNG</u></b>	4
<b><u>II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u></b>	4
<u>ARTIKEL 1 – VERHÄLTNIS ZU ANDEREN ÜBEREINKOMMEN ÜBER RECHTSHILFE</u>	4
<u>ARTIKEL 3 – VERFAHREN, IN DENEN EBENFALLS RECHTSHILFE GELEISTET WIRD</u>	5
<u>ARTIKEL 4 – FORMVORSCHRIFTEN UND VERFAHREN BEI DER ERLEDIGUNG VON RECHTSHILFEERSUCHEN</u>	5
<u>ARTIKEL 5 – ÜBERSENDUNG UND ZUSTELLUNG VON VERFAHRENSURKUNDEN</u>	6
<u>ARTIKEL 6 – ÜBERMITTLUNG VON RECHTSHILFEERSUCHEN</u>	6
<u>ARTIKEL 7 – INFORMATIONSAUSTAUSCH OHNE ERSUCHEN</u>	8
<b><u>III. SONDERFORMEN DER RECHTSHILFE</u></b>	8
<u>ARTIKEL 8 - RÜCKGABE</u>	8
<u>ARTIKEL 9 - ZEITWEILIGE ÜBERSTELLUNG INHAFTIERTER PERSONEN ZU ERMITTLUNGSZWECKEN</u>	9
<u>ARTIKEL 10 – VERNEHMUNG PER VIDEOKONFERENZ</u>	9
<u>ARTIKEL 11 - VERNEHMUNG VON ZEUGEN UND SACHVERSTÄNDIGEN PER TELEFONKONFERENZ</u>	10
<u>ARTIKEL 12 – KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN</u>	11
<u>ARTIKEL 13 – GEMEINSAME ERMITTLUNGSGRUPPEN</u>	12
<u>ARTIKEL 14 - VERDECKTE ERMITTLUNGEN</u>	12
<u>ARTIKEL 15 UND 16 – VERANTWORTLICHKEIT DER BEAMTEN</u>	12
<b><u>IV. ÜBERWACHUNG DES TELEKOMMUNIKATIONSVERKEHRS</u></b>	13
<b><u>V. PROTOKOLL VOM 16. OKTOBER 2001</u></b>	16
<u>A. HILFE BEI BANKGESCHÄFTEN</u>	16
<u>B. ERGÄNZENDE MASSNAHMEN UND ERSUCHEN</u>	18
<u>C. ABLEHNUNGSGRÜNDE</u>	18

## **I. EINLEITUNG**

Im Belgischen Staatsblatt vom 22. Juni 2005 erschien das Gesetz vom 11. Mai 2005 zur Billigung des am 29. Mai 2000 in Brüssel getroffenen Übereinkommens, das durch den Rat gemäß Artikel 34 des Vertrags über die EU über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union aufgestellt wurde, und zur Billigung des am 16. Oktober 2001 in Luxemburg aufgestellten Protokolls zum Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den EU-Mitgliedsstaaten, das vom Rat gemäß Artikel 34 des Vertrags über die EU erstellt wurde.

Es kann auf das Rundschreiben COL 5/2005 verwiesen werden. Dieses Rundschreiben liefert Kommentare zum Gesetz vom 9. Dezember 2004 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Gesetz das insbesondere bezweckt, das belgische Recht in Einklang mit der Vereinbarung vom 29. Mai 2000 und dem Protokoll vom 16. Oktober 2001 zu bringen.

Gemäß Artikel 27, Paragraph 3 des Übereinkommens ist die Vereinbarung am 23. August 2005 wirksam geworden für die Mitgliedsstaaten, die sie angenommen haben und die den EU-Rat darüber in Kenntnis gesetzt haben. Beigefügt ist eine Aufstellung der Staaten, für die dieses Instrument verbindlich ist.

Das Übereinkommen und das Protokoll werden nachstehend kurz erläutert, insbesondere die Bestimmungen, die neue Möglichkeiten in Sachen Rechtshilfe eröffnen.

## **II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **ARTIKEL 1 – VERHÄLTNIS ZU ANDEREN ÜBEREINKOMMEN ÜBER RECHTSHILFE**

Das Übereinkommen vom 29. Mai 2000 stellt kein unabhängiges Instrument dar, sondern es ergänzt die in Artikel 1, Absatz 1 genannten im Bereich internationale Rechtshilfe bestehenden Instrumente und es erleichtert ihre Anwendung. Diese Instrumente sind:

- das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen;
- das Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen;
- das Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990;
- der Benelux-Vertrag vom 27. Juni 1962.

Dies bedeutet, dass das Übereinkommen vom 29. Mai 2000 nicht als alleinige gesetzliche Grundlage zur Formulierung von Rechtshilfeersuchen herangezogen werden kann. Das Ersuchen muss also stets auf die einschlägigen Bestimmungen des oder der anderen anwendbaren Instrumente verweisen.

---

### ARTIKEL 3 – VERFAHREN, IN DENEN EBENFALLS RECHTSHILFE GELEISTET WIRD

Aufgrund von Artikel 3, Absatz 1 kann Rechtshilfe ebenfalls beantragt und geleistet werden, um durch Verwaltungsbehörden geahndete Handlungen zu untersuchen, insofern gegen deren Entscheidung ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann. Diese Erweiterung im Vergleich zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen von 1959, das nur auf gerichtliche Verfahren anwendbar ist, war bereits in Artikel 49a des Schengener Durchführungsabkommens von 1990 vorgesehen worden.

Gemäß Artikel 3, Absatz 2 kann Rechtshilfe auch geleistet werden in Strafverfahren und verwaltungsrechtlichen Verfahren im Sinne von Absatz 1 in Bezug auf Straftaten oder Zuwiderhandlungen, für die im ersuchenden Mitgliedsstaat eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann. Diese Bestimmung verstärkt die justizielle Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verantwortlichkeit von juristischen Personen: die Tatsache, dass das Gesetz des ersuchten Landes nicht die Verantwortlichkeit von juristischen Personen für die betreffenden Tatbestände vorsieht, kann als solches nicht zu einer Ablehnung des Rechtshilfeersuchens führen.

### ARTIKEL 4 – FORMVORSCHRIFTEN UND VERFAHREN BEI DER ERLEDIGUNG VON RECHTSHILFEERSUCHEN

Artikel 4 bezweckt, dass bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen, die vom ersuchenden Mitgliedsstaat ausdrücklich angegebenen Formvorschriften und Verfahren soweit wie möglich eingehalten werden (Absatz 1 und 3) und den ersuchten Staat dazu zu verpflichten, das Rechtshilfeersuchen so rasch wie möglich zu erledigen, indem die angegebenen Fristen und Verfahren so weit wie möglich berücksichtigt werden und indem, gegebenenfalls, bestimmte Verzögerungen in der Erledigung mitgeteilt werden (Absatz 2 und 4).

Diesbezüglich erweist sich ein Verweis auf das Rundschreiben COL 5/2005, Punkt II.5 (Anwendbares Recht) und Punkt II.6 (Bewährte Methoden) als sinnvoll.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass jedes Rechtshilfeersuchen nicht systematisch als dringend einzustufen ist und dass nicht missbräuchlich von der Möglichkeit, Fristen festzusetzen, Gebrauch zu machen ist: der ersuchende Staat darf nur Fristen festlegen, die angesichts besonderer Umstände vernünftig oder notwendig sind.

Im erläuternden Bericht zum Übereinkommen vom 29. Mai 2000 (Amtsblatt C379/7 vom 29. Dezember 2000) wird darauf hingewiesen, dass Erklärungen nach Artikel 5 des Übereinkommens aus dem Jahre 1959 von Artikel 4 unberührt bleiben. Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass die in Verbindung mit Artikel 5 des Übereinkommens von 1959 abgegebene belgische Erklärung über Rechtshilfeersuchen zur Durchsuchung oder Beschlagnahme sich nur auf die beiderseitige Strafbarkeit bezieht und nicht auf die Bestimmung, der zufolge das

Rechtshilfeersuchen mit dem Recht des ersuchten Landes vereinbar sein muss. Das Übereinkommen vom 29. Mai 2000 weicht also nicht von dem Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit ab, das weiterhin im Rahmen von Rechtshilfe in Sachen Durchsuchung und Beschlagnahme gilt.

#### ARTIKEL 5 – ÜBERSENDUNG UND ZUSTELLUNG VON VERFAHRENSURKUNDEN

Aufgrund von Artikel 5, Absatz 1 ist die Übersendung durch die Post die Regel für Verfahrensurkunden, die für Personen bestimmt sind, die sich auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaates befinden. Wie in Artikel 52 des Schengener Durchführungsübereinkommens ist der Begriff „Verfahrensurkunden“ nicht definiert und muss im weitesten Sinn ausgelegt werden, so dass beispielsweise Ladungen oder gerichtliche Entscheidungen darunter fallen. Gleiches gilt für die Worte „die sich auf dem Hoheitsgebiet befinden“, die ebenfalls aus dem Artikel 52 des Übereinkommens von 1990 stammen, die auch im weitesten Sinne zu verstehen sind und nicht notwendigerweise bedeuten, dass die Person ihren Wohnsitz im ersuchten Land hat.

Artikel 5, Absatz 2 regelt den Fall, in dem - als Ausnahme zur Regel - die Übersendung der Schriftstücke durch Vermittlung der zuständigen Behörden des ersuchten Mitgliedsstaat erfolgen kann, da eine Übermittlung per Post unmöglich oder unzureichend ist:

- a) wenn die Anschrift des Empfängers unbekannt oder ungewiss ist;
- b) wenn die entsprechenden Verfahrensvorschriften des ersuchenden Mitgliedsstaates einen anderen als einen auf dem Postweg möglichen Nachweis über die Zustellung der Urkunde an den Empfänger verlangen;
- c) wenn eine Zustellung auf dem Postweg nicht möglich ist;
- d) wenn der ersuchende Staat berechtigte Gründe für die Annahme hat, dass der Postweg nicht zum Ziel führen wird oder ungeeignet ist.

Artikel 5, Absatz 3 behandelt die Erfordernisse in Sachen Übersetzung und Artikel 5, Absatz 4 die Mitteilung der Rechte und Pflichten, über die der Empfänger unterrichtet werden kann.

#### ARTIKEL 6 – ÜBERMITTLUNG VON RECHTSHILFEERSUCHEN

Artikel 6 erhebt die direkten Kontakte zwischen den Justizbehörden zur Hauptregel. Gemäß Absatz 1 werden Rechtshilfeersuchen sowie Informationsaustausche ohne Ersuchen unmittelbar zwischen den Justizbehörden, die örtlich zuständig sind, übermittelt, und sie werden auf demselben Weg zurückgesandt. Diese Regel gilt auch für Ersuchen zur Einleitung der Strafverfolgung im anderen Mitgliedsstaat. Diese in Artikel 21 der Vereinbarung von 1959 und in Artikel 42 des Beneluxvertrags von 1962 vorgesehenen „Anzeigen“ mussten vorher auf ministeriellem Wege übermittelt werden.

Immer noch aufgrund von Absatz 1 können Ersuchen nicht nur schriftlich erfolgen, sondern auch „durch Mittel, die die Erstellung einer schriftlichen Fassung unter Bedingungen ermöglichen, die dem empfangenden Mitgliedsstaat die Feststellung der

Echtheit gestatten“. Demzufolge ist es möglich, sie per Fax oder E-Mail zu schicken.

Auf der Grundlage von Absatz 2 bleibt die Möglichkeit erhalten, dass in besonderen Fällen, Ersuchen zwischen den Zentralbehörden übersandt oder zurückgesandt werden, beispielsweise wenn ein Ersuchen an mehr als nur eine zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaates gerichtet ist.

Aufgrund von Absatz 3 können das Vereinigte Königreich und Irland erklären, dass die ihnen übermittelten Ersuchen oder Mitteilungen über ihre Zentralbehörde zu übermitteln sind. Irland und das Vereinigte Königreich haben die Vereinbarung allerdings noch nicht ratifiziert.

Absatz 4 sieht die Möglichkeit vor, in dringenden Fällen, Ersuchen über Interpol oder ein zuständiges EU-Organ, wie Europol und Eurojust, zu stellen.

Die Artikel 12 (kontrollierte Lieferungen), 13 (gemeinsame Ermittlungsgruppen) und 14 (verdeckte Ermittlungen) beziehen sich auf die Angelegenheiten, im Rahmen derer die Ermittler in bestimmten Mitgliedstaaten eine leitende Rolle übernehmen können, während sie in anderen Staaten der direkten Aufsicht der Justizbehörden unterstehen. In solchen Fällen sieht Absatz 5 vor, dass wenn die zuständige Behörde in einem Mitgliedsstaat eine Gerichts- oder Zentralbehörde ist, und in dem anderen Mitgliedsstaat eine Polizei- oder Zollbehörde, Ersuchen und Antworten unmittelbar zwischen diesen Behörden übermittelt werden dürfen. Auch Absatz 6 sieht die Möglichkeit vor, Ersuchen und Antworten unmittelbar zwischen diesen Behörden im Rahmen von Verwaltungsverfahren im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 zu übermitteln, wenn die zuständige Behörde in einem Mitgliedsstaat eine Gerichts- oder Zentralbehörde und in dem anderen Mitgliedsstaat eine Verwaltungsbehörde ist. Gemäß Absatz 7 können die Mitgliedsstaaten allerdings erklären, dass sie die Absätze 5 und/oder 6 nicht anwenden werden oder dass sie diese nur unter bestimmten Voraussetzungen anwenden werden. Belgien allerdings wird keine Erklärung bezüglich der zuständigen ausländischen Behörde abgeben: die Art dieser Behörde, sowohl wenn Belgien ersuchter als auch ersuchender Staat ist, stellt kein Problem dar, solange das Rechtshilfeersuchen sich im Rahmen eines Strafverfahrens bewegt. Aber es „muss deutlich gemacht werden, dass die unmittelbare Übermittlung, wenn ausländische nicht gerichtliche Behörden betroffen sein können, nicht dazu führen kann, dass belgische Zoll-, Polizei- oder Verwaltungsbehörden die Zuständigkeit erlangen, Rechtshilfeersuchen zu empfangen oder zu stellen. Auf belgischer Ebene muss die „zuständige Behörde“ im Sinne der Vereinbarung immer eine Gerichtsbehörde sein“.<sup>1</sup>

Belgien hat eine Erklärung in diesem Sinne abgegeben:

*„Gemäß Artikel 24 des Übereinkommens erklärt das Königreich Belgien, dass die für die Anwendung des Übereinkommens zuständigen Behörden die gerichtlichen Behörden sind, und - wenn das Eingreifen einer zentralen Behörde erforderlich ist - der Föderale öffentliche Dienst Justiz, Generaldirektion Gesetzgebung, Grundrechte und -freiheiten, Zentralstelle Rechtshilfe in Strafsachen, Boulevard de Waterloo 115,*

---

<sup>1</sup> Begründung, Seite 10-11, s. Dok. Senat, 2003-2004, Nr. 3-852/1

---

1000 Brüssel. *Unter gerichtlicher Behörde versteht das Königreich Belgien in Übereinstimmung mit der im Rahmen des Rechtshilfevertrags von 1950 abgegebenen Erklärung, „die Mitglieder der rechtsprechenden Gewalt, deren Aufgabe es ist, Recht zu sprechen, die Untersuchungsrichter und die Mitglieder der Staatsanwaltschaft“. Das Königreich Belgien bezeichnet keine nicht gerichtliche Behörde für die Anwendung des Übereinkommens.“* (frei übersetzt).

Schließlich sieht Artikel 6 Absatz 8 eine Ausnahme für bestimmte Ersuchen oder Mitteilungen vor, die immer über die zentralen Behörden geleitet werden müssen, da in den meisten Mitgliedsstaaten der Minister der Justiz zuständig ist für:

„a) Ersuchen um zeitweilige Überstellung oder Durchstellung von Inhaftierten nach Artikel 9 des vorliegenden Übereinkommens sowie nach Artikel 11 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens und Artikel 33 des Benelux-Vertrags;

b) Mitteilungen in Bezug auf Verurteilungen nach Artikel 22 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens und nach Artikel 43 des Benelux-Vertrags. Jedoch können Ersuchen um Abschriften von Urteilen und Maßnahmen nach Artikel 4 des Zusatzprotokolls zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen unmittelbar an die zuständigen Behörden gerichtet werden.“ (frei übersetzt)

#### ARTIKEL 7 – INFORMATIONSAUSTAUSCH OHNE ERSUCHEN

Artikel 46 des Schengener Durchführungsübereinkommens sieht bereits den spontanen Informationsaustausch zwischen Ermittlern vor. Artikel 7 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 definiert den Rahmen des Informationsaustausches zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten – ohne ein diesbezügliches Ersuchen – in Bezug auf strafbare Handlungen sowie Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften nach Artikel 3 Absatz 1, deren Ahndung oder Bearbeitung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Information übermittelt wird, in den Zuständigkeitsbereich der empfangenden Behörde fällt. Zu bemerken ist, dass dieser Artikel eine fakultative Bestimmung darstellt, die nicht bindend ist. Ferner bestimmen die Absätze 2 und 3 von Artikel 7, dass die Verwendung der mitgeteilten Information Bedingungen unterworfen werden kann, an die die empfangende Behörde gebunden ist.

### **III. SONDERFORMEN DER RECHTSHILFE**

#### ARTIKEL 8 - RÜCKGABE

Auf der Grundlage von Artikel 8, Absatz 1 können Rechtshilfeersuchen gestellt werden, damit Gegenstände, die mittels einer strafbaren Handlung erlangt wurden (z.B. gestohlene Gegenstände), dem ersuchenden Staat vom ersuchten Staat zur Verfügung gestellt werden, im Hinblick auf deren Rückgabe an den rechtmäßigen Besitzer, dies unbeschadet der Rechte gutgläubiger Dritter. Der ersuchte Staat kann dem Ersuchen Folge leisten, aber er ist nicht dazu gezwungen und kann es ablehnen, beispielsweise, wenn er beabsichtigt, den beschlagnahmten Gegenstand als Beweismittel zu nutzen.



Artikel 8, Absatz 2 bestimmt, dass bei Anwendung der Artikel 3 und 6 des Übereinkommens von 1959 sowie des Artikels 24 Absatz 2 und des Artikels 29 des Benelux-Übereinkommens von 1962 der ersuchte Staat auf die Rückgabe der Gegenstände im Hinblick auf deren Rückgabe an den rechtmäßigen Besitzer verzichten kann, dabei bleiben Rechte gutgläubiger Dritter unberührt.

Dieser Artikel bezweckt nicht die geringste Abänderung der nationalen Gesetzgebung in Sachen Beschlagnahme. Was Belgien angeht, so kann verwiesen werden auf das Gesetz vom 20. Mai 1997 über die internationale Zusammenarbeit in Bezug auf die Durchführung von Sicherstellungen und Beschlagnahmen sowie auf die Artikel 43*bis* und 43*ter* des Strafgesetzbuches.

#### ARTIKEL 9 - ZEITWEILIGE ÜBERSTELLUNG INHAFTIERTER PERSONEN ZU ERMITTLUNGSZWECKEN

Aufgrund von Artikel 11 des Übereinkommens von 1959 kann jede in dem ersuchten Land inhaftierte Person zeitweilig zum Verhör an den ersuchenden Staat, in dem die Ermittlungen stattfinden, überstellt werden. Artikel 9, Absatz 1 erweitert diese Möglichkeit: wenn die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedsstaaten eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben, kann ein Mitgliedsstaat, der um eine Ermittlungsmaßnahme ersucht hat, für die Anwesenheit einer in seinem Hoheitsgebiet inhaftierten Person erforderlich ist, die betreffende Person zeitweilig in das Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaates überstellen, in dem die Untersuchung stattfinden soll.

Gemäß Absatz 2 sind die Bedingungen in Bezug auf die Überstellungseinzelheiten und die Frist zur Rücküberstellung der betreffenden Person zu vereinbaren.

Absatz 4 sieht vor, dass die Haft im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates auf die Dauer des Freiheitsentzugs, dem die betreffende Person im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staats unterliegt, angerechnet wird.

Zu bemerken ist, dass Belgien nicht die in diesem Artikel in §6 vorgesehene Erklärung abgegeben hat und demzufolge nicht automatisch die Zustimmung der betreffenden Person für das Zustandekommen dieser Überstellung verlangt. Allerdings kann solch eine Zustimmung fallweise in dem mit dem betreffenden Staat zu vereinbarenden Abkommen verlangt werden.

#### ARTIKEL 10 – VERNEHMUNG PER VIDEOKONFERENZ

Gemäß Absatz 1 kann ein Staat, wenn die Gerichtsbehörden dieses Staates eine Person als Zeugen oder Sachverständigen vernehmen wollen, den Staat auf dessen Gebiet die betreffende Person sich befindet, darum ersuchen, die Vernehmung per Videokonferenz stattfinden zu lassen, wenn ein persönliches Erscheinen der zu vernehmenden Person in seinem Hoheitsgebiet nicht zweckmäßig oder nicht möglich ist. Absatz 2 verpflichtet den ersuchten Staat dazu, dem Ersuchen zuzustimmen, unter der Bedingung, dass solch eine Vernehmung nicht den Grundprinzipien seiner

Rechtsordnung zuwiderläuft und er über die technischen Vorrichtungen für eine derartige Vernehmung verfügt (verfügt der ersuchte Mitgliedsstaat nicht über die technischen Vorrichtungen, so können ihm diese von dem ersuchenden Staat in gegenseitigem Einvernehmen zur Verfügung gestellt werden).

Absatz 3 behandelt die im Ersuchen anzugebenden Informationen und bestimmt insbesondere, dass dieses Ersuchen die Begründung dafür enthalten muss, warum ein persönliches Erscheinen des Zeugen oder Sachverständigen nicht zweckmäßig oder möglich ist; es muss auch die Bezeichnung der Justizbehörde und die Namen der Personen, die die Vernehmung durchführen werden, beinhalten.

Gemäß Absatz 4 laden die Gerichtsbehörden des ersuchten Staates die betreffende Person vor. Absatz 5 beinhaltet die bei einer Vernehmung per Videokonferenz einzuhaltenden Regeln, Absatz 6 umfasst die Vorschriften in Bezug auf das Vernehmungsprotokoll und Absatz 7 regelt die Begleichung der Kosten zwischen ersuchendem und ersuchtem Staat. Absatz 8 bestimmt, dass beim Auftreten von Problemen bei der Vernehmung der Zeugen oder Sachverständigen (Verweigerung der Aussagepflicht nachzukommen oder Falschaussage), das innerstaatliche Recht des Staates, in dessen Hoheitsgebiet die Vernehmung erfolgt, anwendbar ist, so als ob die Vernehmung in einem innerstaatlichen Verfahren erfolgen würde.

Aufgrund von Absatz 9 schließlich können die Mitgliedsstaaten die Anwendung von Artikel 10 erweitern, und zwar auf die Vernehmung per Videokonferenz einer Person, gegen die ein Strafverfahren läuft. Allerdings ist die Zustimmung dieser Person zur Vornahme solch einer Vernehmung erforderlich.

Was belgisches innerstaatliches Recht angeht, so kann auf das Gesetz vom 2. August 2002 über die Aufnahme von abgegebenen Erklärungen mit Hilfe audiovisueller Medien verwiesen werden. Die durch dieses Gesetz in das Strafprozessgesetzbuch eingefügten Artikel 112, §1 (für den Prokurator des Königs oder den Untersuchungsrichter) und 158*bis*, §1 und 317*quater*, §1 (für das Gericht oder den Gerichtshof), sehen die Möglichkeit vor, einen im Ausland befindlichen Zeugen, Sachverständigen oder Verdächtigen per Videokonferenz zu vernehmen, dies unter zwei Bedingungen, nämlich, dass Gegenseitigkeit gewährleistet ist und dass die betreffende Person solch einer Vernehmung zugestimmt hat. Die Bedingung der Gegenseitigkeit stellt kein Problem dar, da die Mitgliedsstaaten - die ja die vertragsschließenden Parteien des Übereinkommens von 2000 sind - natürlich die Möglichkeit eines Verhörs per Videokonferenz kennen. Was die Zustimmung angeht, so kennt das Übereinkommen diese Anforderung lediglich für den Verdächtigen und nicht für den Zeugen oder den Sachverständigen; sollte in Belgien ein Ersuchen eingehen, so kann Belgien aufgrund von Artikel 10 Absatz 2 geltend machen, dass es die Einwilligung der betreffenden Person als Grundprinzip seiner Rechtsordnung betrachtet.

#### ARTIKEL 11 - VERNEHMUNG VON ZEUGEN UND SACHVERSTÄNDIGEN PER TELEFONKONFERENZ

Artikel 11 schafft den allgemeinen Rahmen für Ersuchen um Vernehmungen per Telefonkonferenz. Aufgrund von Absatz 1 können Rechtshilfeersuchen zu diesem

Zweck gestellt werden, wenn die als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmende Person sich in einem anderen Mitgliedsstaat befindet. Absatz 2 bestimmt, dass die Vernehmung nur mit Einwilligung der betreffenden Person erfolgen kann. Absatz 3 verpflichtet den ersuchten Staat dazu, das Ersuchen zu bewilligen, wenn dieses nicht den Grundprinzipien seiner Rechtsordnung zuwiderläuft. Absatz 4 bestimmt, dass die Ersuchen insbesondere die Bezeichnung der Justizbehörde und die Namen der Personen, die die Vernehmung durchführen werden, enthalten müssen sowie die Angabe, dass der Zeuge oder Sachverständige dazu bereit ist, an einer Vernehmung per Telefonkonferenz teilzunehmen. Absatz 5 behandelt die zwischen den betroffenen Mitgliedsstaaten vereinbarten praktischen Modalitäten.

Was die belgische Gesetzgebung in dieser Angelegenheit angeht, so wurde diese Möglichkeit im Gesetz vom 2. August 2002 über die Aufnahme von mittels audiovisueller Medien gemachten Erklärungen geschaffen – siehe die Artikel 112*bis*, §1 Strafprozessgesetzbuch (Prokurator des Königs und Untersuchungsrichter) sowie 158*ter*, §1 und 317*quinquies* desselben Gesetzbuches (Gericht oder Gerichtshof). Die in diesen Artikeln aufgestellten Bedingungen stellen kein Hindernis hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem EU-Übereinkommen von 2000 dar.

#### ARTIKEL 12 – KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN

Gemäß Absatz 1 verpflichtet sich jeder Mitgliedsstaat dazu, sicherzustellen, dass auf Ersuchen eines anderen Mitgliedsstaates kontrollierte Lieferungen in seinem Hoheitsgebiet ermöglicht werden können. Die Tragweite dieser Bestimmung ist größer als die von Artikel 73 des Schengener Durchführungsübereinkommens von 1990, das die kontrollierten Lieferungen auf den Drogenhandel beschränkt, und sie bewegt sich „im Rahmen von strafrechtlichen Untersuchungen in Bezug auf Straftaten, die zu einer Auslieferung führen können“.<sup>2</sup>

Die Entscheidung, im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates kontrollierte Lieferungen durchzuführen oder nicht, wird von den zuständigen Behörden des ersuchten Staates unter Beachtung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedsstaates getroffen (Absatz 2). Die kontrollierten Lieferungen werden nach den Verfahren des ersuchten Mitgliedsstaates durchgeführt. Die Leitung der Operation liegt bei den zuständigen Behörden dieses Mitgliedsstaates (Absatz 3).

Was das anwendbare belgische Recht anbelangt, so kann verwiesen werden auf das Gesetz vom 6. Januar 2003 über besondere Ermittlungsmethoden und einige andere Untersuchungsmethoden, und insbesondere auf Artikel 40*bis* des Strafprozessgesetzbuches und Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 9. April 2003

---

<sup>2</sup> In Verbindung mit der EU ist es zweckmäßig, sich auf das am 27. Dezember 1996 in Dublin getroffene Auslieferungsübereinkommen zwischen den EU-Mitgliedsstaaten zu beziehen. Laut Artikel 2.1. dieses Übereinkommens ist eine strafbare Handlung, die zu einer Auslieferung führen kann, eine Handlung, die nach dem Gesetz des ersuchenden Staates Anlass gibt zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Sicherheitsmaßregel, die einen maximalen Freiheitsentzug von mindestens 12 Monaten mit sich bringt, und nach dem Gesetz des ersuchten Mitgliedsstaates mit einer Freiheitsstrafe oder einer Sicherheitsmaßregel, die einen maximalen Freiheitsentzug von sechs Monaten mit sich bringt, geahndet werden kann.

---

über die polizeilichen Ermittlungsmethoden (s. Kommentare in COL 6/2003, Punkte IV.6.d und XI).

### ARTIKEL 13 – GEMEINSAME ERMITTLUNGSGRUPPEN

Dieser Artikel schafft einen spezifischen Rahmen für die Bildung und die Arbeitsweise von gemeinsamen Ermittlungsteams, unter Berücksichtigung insbesondere der allgemeinen Bedingungen, unter denen das Team im Hoheitsgebiet der betroffenen Mitgliedsstaaten aktiv wird (Absatz 3), des Rechts der entsandten Mitglieder bei den Ermittlungshandlung anwesend zu sein (Absatz 5) und selbst bestimmte Ermittlungsmaßnahmen durchzuführen (Absatz 6), der Ermittlungsmaßnahmen, die von den eigenen zuständigen Behörden eines betroffenen Mitgliedsstaates auf Ersuchen ihrer entsandten Mitglieder durchgeführt werden können (Absatz 7), der Informationen, die das Teammitglied liefern kann und die in dem Mitgliedsstaat, der ihn entsandt hat, verfügbar sind (Absatz 9) und der Verwendung der erlangten Informationen (Absatz 10).

Zu unterstreichen ist, dass Artikel 13 die Mitgliedsstaaten nicht dazu verpflichtet, gemeinsame Ermittlungsgruppen zu bilden.

Für weitere Informationen kann insbesondere verwiesen werden auf die Artikel 8 bis 10 des innerstaatlichen Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, die sich ganz klar nach dem Übereinkommen von 2000 richten (siehe COL 5/2005, Teil III).

### ARTIKEL 14 - VERDECKTE ERMITTLUNGEN

Der ersuchende und der ersuchte Mitgliedsstaat können vereinbaren, einander bei strafrechtlichen Ermittlungen durch verdeckt oder unter falscher Identität handelnde Beamte zu unterstützen (z.B. einem V-Mann des ersuchenden Mitgliedsstaates wird erlaubt, auf dem Gebiet des ersuchten Staates tätig zu werden oder die Möglichkeit für den ersuchten Mitgliedsstaat einen V-Mann in das Land des ersuchenden Mitgliedsstaates zu schicken). Die Entscheidung, dem Ersuchen stattzugeben, wird von der zuständigen Behörde des ersuchten Staates getroffen. Die verdeckten Ermittlungen erfolgen unter Beachtung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren des Mitgliedsstaates, auf dessen Gebiet sie durchgeführt werden.

Die Artikel 47<sup>octies</sup> und 47<sup>novies</sup> des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Januar 2003 über die besonderen Ermittlungsmethoden, bilden den belgischen Gesetzesrahmen in Sachen Infiltration. S. Kommentar COL 6/2003, Teil IV.

### ARTIKEL 15 UND 16 – VERANTWORTLICHKEIT DER BEAMTEN

Die Artikel 15 und 16 regeln die strafrechtliche respektive die zivilrechtliche Verantwortlichkeit, die sich ergibt aus den Einsätzen von Bediensteten eines Mitgliedsstaates auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaates auf der

---

Grundlage der Artikel 12, 13 oder 14. Die Artikel 42 und 43 des Schengener Durchführungsübereinkommens haben als Modell für diese Bestimmungen gedient.

#### **IV. ÜBERWACHUNG DES TELEKOMMUNIKATIONSVERKEHRS**

1. Die Artikel 17 bis 22 des Übereinkommens handeln von der internationalen Überwachung des Telekommunikationsverkehrs, eine Praxis, die bereits auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen von 1956 existierte, die aber zum ersten Mal spezifisch und bindend in einem multilateralen Abkommen geregelt wird.

2. Artikel 17 bestimmt die Behörden, die für die Anordnung der Lauschoperationen zuständig sind. Im Prinzip handelt es sich um Justizbehörden (was Belgien als ersuchenden Staat angeht, so ist das Ersuchen von einem Untersuchungsrichter zu formulieren), aber die Staaten können ebenfalls gleichwertige zuständige Behörden bezeichnen, die im Rahmen einer strafrechtlichen Untersuchung handeln (Belgien als ersuchtes Land kann also auch ein Ersuchen annehmen, das nicht von einer Justizbehörde stammt).

3. Der erste Absatz von Artikel 18 sieht zunächst zwei Arten von Ersuchen vor: entweder Überwachung des Telekommunikationsverkehrs und dessen unmittelbare Weiterleitung an den ersuchenden Mitgliedsstaat oder Überwachung, Aufnahme und nachfolgend Übermittlung der Aufnahme der Telekommunikation an den ersuchenden Mitgliedsstaat.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass die erste Art (Überwachung und unmittelbare Weiterleitung) derzeit in Belgien nicht machbar ist, ob als ersuchter oder ersuchender Staat. Dies gilt im Übrigen derzeit für die meisten anderen Mitgliedsstaaten.

Das Rechtshilfeersuchen kann in drei Fällen gestellt werden, nämlich wenn die Zielperson der Überwachung sich befindet in (s. Absatz 2):

- a) dem ersuchenden Mitgliedsstaat und der ersuchende Mitgliedsstaat die technische Hilfe des ersuchten Mitgliedstaates benötigt, um die Kommunikation der Zielperson zu überwachen;
- b) dem ersuchten Mitgliedsstaat und die Kommunikation der Zielperson in diesem Mitgliedstaat überwacht werden kann;
- c) einem dritten Mitgliedsstaat, der die technische Hilfe des ersuchten Mitgliedstaates benötigt, um die Kommunikation der Zielperson zu überwachen.

Absatz 3 zählt die Angaben auf, die das Ersuchen beinhalten muss:

- a) die Angabe der Behörde, die das Ersuchen stellt;

- 
- b) eine Bestätigung, dass eine rechtmäßige Überwachungsanordnung im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Ermittlung erlassen wurde;
  - c) Angaben zum Zwecke der Identifizierung der Zielperson;
  - d) eine Angabe des strafbaren Verhaltens, das der Ermittlung zugrunde liegt;
  - e) die gewünschte Dauer der Überwachung und
  - f) nach Möglichkeit ausreichende technische Daten, insbesondere die Netzanschlussnummer, um sicherzustellen, dass dem Ersuchen entsprochen werden kann.

In den in Absatz 2 (a) und (c) bezeichneten Fällen, d.h. wenn die Zielperson sich nicht auf dem Gebiet des ersuchten Staates befindet, genügen die in Absatz 3 genannten Angaben, und die Maßnahme muss ohne weitere Formalitäten genehmigt werden. Allerdings muss die Genehmigung immer von einem Untersuchungsrichter erteilt werden.

Im Fall eines Ersuchens nach Absatz 2 Buchstabe b), d.h. wenn die Zielperson sich auf dem Gebiet des ersuchten Staates befindet, müssen die Ersuchen ebenfalls eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten. In diesem Fall hat der ersuchte Staat in der Tat dem Ersuchen nur stattzugeben, wenn die erbetene Maßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall durchgeführt werden würde (für Belgien entsprechend den Bestimmungen der Artikel 90ter bis 90decies des Strafprozessgesetzbuches, insbesondere die Bedingungen der Notwendigkeit und der Subsidiarität, die erschöpfende Liste von Straftaten, für die die Maßnahme ergriffen werden kann...).

4. Artikel 19 handelt von der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs via Satellitensystem, wo der ersuchte Staat, der über einen "Zugang" auf seinem Gebiet verfügt, verpflichtet wird, technische Unterstützung zu leisten, so dass die anderen Mitgliedsstaaten, im Hinblick auf die Überwachung, direkten Zugang mit Hilfe eines Netzanbieters erhalten. Dieser Artikel bedarf keiner näheren Erläuterungen, da in Belgien kein Zugang vorhanden ist.

5. Artikel 20 behandelt die Fälle, in denen die zuständige Behörde eines Mitgliedsstaates die Überwachung für die Zwecke einer strafrechtlichen Untersuchung angeordnet hat und der Telekommunikationsanschluss der Zielperson auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaates genutzt wird, von dem allerdings keine technische Unterstützung für die Überwachung benötigt wird (z.B. die in der Überwachungsanordnung genannte Person befindet sich in einem Grenzgebiet, in dem die Netze der Netzanbieter der beiden Staaten sich überschneiden).

In diesem Fall ist der die Überwachung vornehmende Mitgliedsstaat dazu verpflichtet, den Mitgliedsstaat, auf dessen Gebiet sich die Zielperson befindet, zu unterrichten (Absatz 2):

- 
- a) vor der Überwachung in den Fällen, in denen er bereits bei Anordnung der Überwachung davon Kenntnis hat, dass sich die Zielperson im Hoheitsgebiet des unterrichteten Mitgliedstaats befindet;
  - b) in den anderen Fällen unmittelbar, nachdem er davon Kenntnis erhält, dass die Zielperson sich im Hoheitsgebiet des unterrichteten Staates befindet.

Die Mitteilung muss u.a. folgende Angaben enthalten (Absatz 3):

- a) die Angabe der Behörde, die die Überwachung anordnet;
- b) eine Bestätigung, dass eine rechtmäßige Überwachungsanordnung im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Ermittlung erlassen wurde;
- c) Angaben zum Zwecke der Identifizierung der Zielperson;
- d) eine Angabe des strafbaren Verhaltens, das der Ermittlung zugrunde liegt;
- e) die voraussichtliche Dauer der Überwachung.

Absatz 4 bestimmt die Regeln, die zur Anwendung kommen, sobald die Angaben geliefert wurden. Der unterrichtete Mitgliedsstaat muss innerhalb von 96 Stunden antworten (die Frist kann um höchstens 8 Tage verlängert werden, damit die nach ihrem innerstaatlichen Recht erforderlichen Verfahren durchgeführt werden können, beispielsweise in Zusammenhang mit der Stellung oder der beruflichen Aktivität bestimmter Personen wie Parlamentarier oder Rechtsanwälte). Entweder wird die Überwachung und deren Weiterführung erlaubt, oder es wird verlangt, dass die Überwachung nicht stattfindet oder beendet wird, in den Fällen, in denen sie nach innerstaatlichem Recht nicht gestattet wäre (der unterrichtete Mitgliedsstaat kann eine Darstellung des Sachverhaltes sowie zusätzliche Angaben verlangen, die er für die Beurteilung der Lage braucht) oder aus den in Artikel 2 des Übereinkommens von 1959 aufgeführten Gründen (nämlich ein politisches oder ein steuerliches Delikt oder eine Klausel in Sachen öffentliche Ordnung). In diesem zweiten Fall kann der unterrichtete Staat verlangen, dass die bereits gesammelten Abhördaten nicht verwendet werden.

Der überwachende Mitgliedsstaat kann mit der Überwachung fortfahren, solange der unterrichtete Mitgliedsstaat keine Entscheidung gefällt hat. Allerdings darf er die bereits gesammelten Abhördaten nicht verwenden, es sei denn, zwischen den betreffenden Mitgliedsstaaten wurde etwas anderes vereinbart oder zur Ergreifung dringlicher Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Was die Abhörmaßnahmen in Belgien ohne belgische Mitwirkung angeht, so wurde das belgische Gesetz angepasst – s. Artikel 14.2. des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, der Artikel 90ter des Strafprozessgesetzbuches ergänzt. Erläuterungen dazu befinden sich in COL5/2005, Kapitel VI.

## V. PROTOKOLL VOM 16. OKTOBER 2001

Die Bestimmungen des Protokolls sind integraler Bestandteil des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 und sie finden demzufolge Anwendung in der gleichen Weise, so als ob sie in diesem Instrument gestanden hätten. Sie können wie folgt unterteilt werden: Hilfe bei Bankgeschäften (Artikel 1 bis 4), zusätzliche Ersuchen (Artikel 5 und 6) und Gründe für eine Ablehnung (Artikel 7 bis 10).

Das Protokoll ist für die Staaten, die es ratifiziert haben, am 5. Oktober 2005 in Kraft getreten.

Im Anhang ist eine Liste mit den Staaten, die an dieses Protokoll gebunden sind.

### A. HILFE BEI BANKGESCHÄFTEN

1. Artikel 1 handelt von Ersuchen um Informationen über Bankkonten, die eine natürliche oder juristische Person unterhält, kontrolliert oder deren bevollmächtigte Person sie ist und gegen die eine strafrechtliche Untersuchung läuft. Es besteht eine Verpflichtung zur Informationsherausgabe, insofern die Bank, die das Konto verwaltet über diese Angaben verfügt (das Protokoll erlegt den Banken keine neue Verpflichtungen auf, bankkontenbezogene Informationen aufzubewahren) und nur wenn die Untersuchung sich auf eine der folgenden strafbaren Handlungen bezieht (Absatz 3):

- eine Tat, die in beiden Staaten strafbar ist, mit einem Mindeststrafmaß von 4 Jahren im ersuchenden Mitgliedsstaat und 2 Jahren in dem ersuchten Mitgliedsstaat;
- eine im Europol-Übereinkommen von 1995 genannte Straftat oder die im Anhang zu diesem Übereinkommen aufgeführten Straftaten;
- Straftaten nach dem Übereinkommen von 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 1, Absatz 4 muss die ersuchende Behörde in ihrem Ersuchen Folgendes aufführen:

- die Gründe, weshalb sie der Ansicht ist, dass die beantragten Informationen für ihre Untersuchung von großem Wert sind;
- die Gründe, die sie annehmen lassen, dass die im ersuchten Mitgliedsstaat befindlichen Banken die fraglichen Konten führen, und wenn diese bekannt sind, welche Banken betroffen sind;
- jede verfügbare Information, die die Ausführung des Ersuchens vereinfachen könnte.

Diese Bestimmungen zielen darauf ab, zu vermeiden, dass der ersuchenden Staat eine ganze Reihe von Staaten um Informationen bittet, dass er sich im Gegenteil nur an



den Staat wendet, der ihm die gewünschten Informationen geben könnte und dass er sich auf bestimmte Konten bei bestimmten Banken beschränkt.

Gemäß Artikel 1, Absatz 5 können die Mitgliedsstaaten die Durchführung des Ersuchens an die gleichen Bedingungen knüpfen, die bei Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme gelten, und demzufolge können sie auf die beiderseitige Strafbarkeit und die Vereinbarkeit mit dem eigenen nationalen Recht bestehen.

2. Artikel 2 handelt von Auskunftersuchen zu Bankgeschäften, die während eines bestimmten Zeitraumes oder auf einem oder mehreren bestimmten Konten - einschließlich Angaben in Bezug auf Ursprungskonto und/oder Bestimmungskonto - getätigt wurden. Anders als in Artikel 1 wird nicht auf Konten verwiesen, die in Verbindung stehen mit einer Person, gegen die strafrechtlich ermittelt wird, so dass die Ersuchen auch Drittpersonen betreffen können, gegen die nicht strafrechtlich ermittelt wird, aber deren Konten in der ein oder anderen Weise eine Verbindung zu den Ermittlungen aufweisen.

Der ersuchte Staat ist nur verpflichtet, die Informationen herauszugeben, insofern die Bank, die das Konto führt, über diese Informationen verfügt (Artikel 2, Absatz 2), der ersuchende Staat muss angeben, warum er die angeforderten Informationen als sachdienlich betrachtet (Artikel 2, Absatz 3) und die Mitgliedsstaaten können die Durchführung des Ersuchens an die gleichen Bedingungen knüpfen, die bei Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme gelten (Artikel 2, Absatz 4).

3. Artikel 3 handelt von den Ersuchen um Überwachung von Bankgeschäften in Echtzeit, indem diese während eines bestimmten Zeitraums überwacht werden und die Ergebnisse dieser Überwachung mitgeteilt werden. Wie bei Artikel 2 ist der Geltungsbereich weiter gefasst als bei Konten, die eine Verbindung aufweisen zu einer Person, gegen die strafrechtlich ermittelt wird.

Gemäß Artikel 3, Absatz 2 muss der ersuchende Staat angeben, warum er die angeforderten Informationen als sachdienlich betrachtet. Aufgrund von Artikel 3, Absatz 3 wird die Entscheidung zur Überwachung von Bankgeschäften von der zuständigen Behörde des ersuchten Landes gefällt, dies unter Einhaltung der nationalen Gesetzgebung.

4. Artikel 4 gewährleistet die Vertraulichkeit: jeder Mitgliedsstaat hat dafür Sorge zu tragen, dass die Banken den Kontoinhaber oder eine Drittperson nicht über die getroffene Maßnahme (d.h. die laufende Untersuchung und die übermittelten Angaben) informieren.

5. Was die belgische Gesetzgebung in Sachen Zugang zu Datenbanken angeht, so kann verwiesen werden auf den durch das Gesetz vom 6. Januar 2003 eingefügten Artikel 46<sup>quater</sup> des Gerichtsprozessgesetzbuches über besondere Ermittlungsmethoden und einige andere Untersuchungsmethoden (s. Kommentar in COL 6/2003, Punkt XII).

Hier sei insbesondere darauf hingewiesen, dass das belgische Gesetz diese Art von Maßnahmen nur für Bankkonten erlaubt, „wenn der Verdächtige Inhaber, Bevollmächtigter oder der effektive Nutzungsberechtigte“ dieser Bankkonten ist.

Artikel 46<sup>quater</sup> des Strafprozessgesetzbuches schafft auch eine Geheimhaltungspflicht für jede Person, die durch ihr Amt Kenntnis dieser Maßnahme erlangt oder an der Maßnahme mitwirkt; die Verletzung des Geheimnisses wird entsprechend Artikel 458 StGB geahndet.

## B. ERGÄNZENDE MASSNAHMEN UND ERSUCHEN

1. Die Artikel 5 und 6 beschränken sich nicht auf Hilfe in Bezug auf Bankdaten, sondern sie finden Anwendung auf Rechtshilfeersuchen im Allgemeinen. Sie zielen darauf ab, das Verfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen, wenn sich im Laufe der Erledigung eines Ersuchens eine zusätzliche Maßnahme als notwendig erweist.

2. Gemäß Artikel 5 muss der ersuchte Staat den ersuchenden Staat in Kenntnis setzen, wenn er im Laufe der Erledigung des Ersuchens zu der Auffassung gelangt, dass es zweckmäßig sein könnte, ergänzende Maßnahmen durchzuführen, die von der ersuchenden Behörde nicht hatten vorgesehen werden können oder in ihrem ersten Ersuchen nicht hatten spezifiziert werden können. In solch einem Fall kann der ersuchende Staat, nachdem er hiervon in Kenntnis gesetzt wurde, im Wege des beschleunigten Verfahrens nach Artikel 6 eine ergänzende Untersuchung durchführen.

3. Artikel 6 behandelt ergänzende Rechtshilfeersuchen.

Artikel 6, Absatz 1 impliziert, dass der ersuchende Staat kein völlig neues Ersuchen zu stellen braucht, wenn in Bezug auf dieselben Ermittlungen eine ergänzende Maßnahme erforderlich ist: wenn das Ersuchen ein vorher gestelltes Ersuchen ergänzt, brauchen die im ursprünglichen Ersuchen angegebenen Informationen nicht erneut übermittelt zu werden.

Gemäß Artikel 6, Absatz 2 kann die ersuchende Behörde, die bei der Erledigung des Ersuchens im ersuchten Staat mitwirkt, direkt vom Hoheitsgebiet des ersuchten Staates aus, ein ergänzendes Ersuchen stellen.

## C. ABLEHNUNGSGRÜNDE

1. Die Artikel 7 bis 10 enthalten Bestimmungen, mit denen die Anwendung von Ablehnungsgründen im Allgemeinen eingeschränkt werden soll.

2. Gemäß Artikel 7 kann das Bankgeheimnis nicht als Grund für die Ablehnung des Rechtshilfeersuchens angeführt werden. Diese Bestimmung stellt in Belgien kein Problem dar, da Artikel 458 des Strafgesetzbuches keine Anwendung auf den Bankier findet; dieser kann sich der Beschlagnahme von Unterlagen im Rahmen einer gerichtlichen Untersuchung nicht widersetzen.

3. Artikel 8 tritt an die Stelle des Artikels 50 des Schengener Durchführungsübereinkommens von 1990, was fiskalische strafbare Handlungen angeht. Laut Absatz 1 kann die Rechtshilfe nicht verweigert werden, weil der ersuchte Staat der Auffassung ist, dass die betreffende strafbare Handlung ein Steuerdelikt darstellt. Absatz 2 bestimmt, dass wenn die Erledigung des Ersuchens dem Prinzip der

beiderseitigen Strafbarkeit unterliegt, diese Bedingung erfüllt wird, was die Steuerdelikte angeht, wenn die Zuwiderhandlung einer Zuwiderhandlung ähnlicher Art in der Gesetzgebung des ersuchten Staates entspricht.<sup>3</sup>

4. Gemäß Artikel 9, Absatz 1 darf für die gegenseitige Rechtshilfe der politische Charakter einer Straftat nicht mehr als Grund für eine Ablehnung gelten. Nach Maßgabe von Artikel 9, Absatz 2 können die Staaten von diesem Prinzip durch Abgabe einer Erklärung abweichen – allerdings sind keine Abweichungen zulässig für die in jenem Absatz definierten terroristischen Straftaten, nämlich:

„a) die Straftaten nach den Artikeln 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Januar 1977,

oder

b) Verabredung einer strafbaren Handlung und Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, die dem in Artikel 3 Absatz 4 des Übereinkommens vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union beschriebenen Verhalten zur Begehung mindestens einer der Straftaten nach den Artikeln 1 und 2 des Übereinkommens von 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus entsprechen.“

5. Artikel 10 sieht ein System zur Befassung des EU-Rates und eine Beteiligung von Eurojust vor.

Nach Artikel 10, Absatz 1 ist ein ersuchter Mitgliedsstaat, der ein Rechtshilfeersuchen ablehnt, in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, dem Rat die mit Gründen versehene ablehnende Entscheidung vorzulegen, damit das Funktionieren der justiziellen Zusammenarbeit bewertet wird. Diese Verpflichtung gilt nicht für schwebende Verfahren, sondern nur wenn der ersuchte Staat förmlich beschlossen hat, das Ersuchen abzulehnen, nachdem der ersuchende Staat auf seinem Ersuchen beharrt hat und sich keine Lösung finden lässt. Ferner gilt diese Übermittlungspflicht nur, wenn das Ersuchen abgelehnt wird aus Gründen, die auf folgenden Grundlagen beruhen:

- Artikel 2, Punkt b) des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens von 1959 oder Artikel 22, Absatz 2, Punkt b) des Beneluxvertrags von 1962 (d.h. Ablehnungen in Verbindung mit Souveränität, Sicherheit, öffentlicher Ordnung oder anderen wesentlichen Belangen);

- Artikel 51 des Schengener Durchführungsübereinkommens von 1990 oder Artikel 5 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens von 1959 (d.h. Ablehnungen in Verbindung mit Erfordernissen der beiderseitigen Strafbarkeit und der Vereinbarkeit

---

<sup>3</sup> Die Absätze 1 und 2 von Artikel 8 spiegeln den Inhalt der Artikel 1 und 2 des Zusatzprotokolls zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen von 1978 wider. Aufgrund jenes Protokolls konnten die Mitgliedsstaaten allerdings Vorbehalte zu diesem Punkt anmelden, was Luxemburg gemacht hat. Im Gegensatz zu jenem Instrument aber lässt das Protokoll vom 16. Oktober 2001 keinerlei Vorbehalte in Bezug auf diese Bestimmung zu.

---

mit nationalem Recht, wenn das Rechtshilfeersuchen eine Durchsuchung oder Beschlagnahme anstrebt);

- Artikel 1, Absatz 5, oder Artikel 2, Absatz 4 des vorliegenden Protokolls (d.h. Ersuchen um Informationen über Bankkonten oder Bankgeschäfte, deren Erledigung den gleichen Bedingungen unterworfen werden kann, die für Ersuchen zur Durchsuchung oder zur Beschlagnahme gelten).

In Anbetracht der besonderen Rolle, die dem Föderalprokurator auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen zukommt, wird vorgeschrieben, dass in den erwähnten Fällen die ablehnende Entscheidung einer belgischen Gerichtsbehörde dem Föderalprokurator zur Kenntnis gebracht werden muss. Dieser trägt dann Sorge für die Weiterleitung an den Rat.

Der erläuternde Bericht zum Protokoll hebt diesbezüglich hervor:<sup>4</sup>

*„Selbstverständlich sollen dem Rat nur solche Informationen zugeleitet werden, die sich auf Tatsachen beziehen, die für die Zwecke der Bewertung der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten von Bedeutung sind. Dementsprechend umfasst die Verpflichtung zur Unterrichtung des Rates keine vertraulichen oder sonstigen sensiblen Informationen, die in der Akte zu einer Sache möglicherweise enthalten sind.“*

Artikel 10, Absatz 2 erinnert lediglich an die Möglichkeit, die der ersuchende Staat hat, auf Eurojust zurückzugreifen, um etwaige praktische Probleme bei der Erledigung eines Ersuchens zu lösen.

Die Unterstützung seitens Eurojust bei diesen laufenden Angelegenheiten beschränkt sich selbstverständlich auf die Befugnisse von Eurojust. Hinsichtlich dessen wird auf das Rundschreiben COL 15/2004 verwiesen.

---

<sup>4</sup> S. Amtsblatt C.257/18

---

**ANLAGE****Liste der EU-Länder (16/25), die das Übereinkommen vom 29. Mai über Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den EU-Mitgliedsstaaten ratifiziert haben**

Österreich (4/4/2005)  
Belgien (25/5/2005)  
Dänemark (24/12/2002)  
Estland (28/7/2004)  
Spanien (27/1/2003)  
Frankreich (10/5/2005)  
Vereinigtes Königreich (22/9/2005)  
Ungarn (25/8/2005)  
Litauen (25/5/2004)  
Lettland (14/6/2004)  
Niederlande (2/4/2004)  
Portugal (5/11/2001)  
Polen (28/7/2005)  
Schweden (7/7/2005)  
Finnland (27/2/2004)  
Slowenien (28/6/2005)

**Liste der EU-Staaten (13/25), die das Protokoll vom 16. Oktober 2001 ratifiziert haben**

Österreich (4/4/2005)  
Belgien (25/5/2005)  
Dänemark (1/3/2005)  
Spanien (5/01/2005)  
Frankreich (10/5/2005)  
Ungarn (25/8/2005)  
Litauen (28/5/2004)  
Lettland (14/6/2004)  
Niederlande (2/4/2004)  
Polen (28/7/2005)  
Schweden (7/7/2005)  
Finnland (21/2/2004)  
Slowenien (28/6/2005)

---

Brüssel, den 28. Dezember 2005

Die Vizepremierministerin und Ministerin der Justiz

Laurette ONKELINX

Der Generalprokurator beim Appellationshof zu Gent  
Vorsitzender des Kollegiums der Generalprokuratoren

Frank SCHINS

Die Generalprokuratorin beim Appellationshof zu Antwerpen

Christine DEKKERS

Der Generalprokurator beim Appellationshof zu Mons

Gaston LADRIERE

Der Generalprokurator beim Appellationshof zu Brüssel

Jacques DE LENTDECKER

Der Generalprokurator beim Appellationshof zu Lüttich

Cédric VISART de BOCARME